

Betriebsträgervertrag

zwischen

der Stadt Fürth
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung,
- nachfolgend die Stadt Fürth genannt -

und

dem Stadtjugendring Fürth
des Bayerischen Jugendrings KdÖR,
vertreten durch die Vorsitzende des Stadtjugendrings Fürth
Frau Corinna Kruckenberg,
- nachfolgend SJR genannt -

Die genannten Vertragspartner schließen folgenden Vertrag:

§1 Vertragsgegenstand

Nutzung des im Eigentum der Stadt Fürth befindlichen Gebäudes 1514, Fronmüllerstr . 34, 90763 Fürth, **einschließlich des Außengeländes, das direkt an das Gebäude anschließt und bis zu den Grundstücksgrenzen verläuft. Weitere Details sind in einer gesonderten Vereinbarung geregelt, die dem Vertrag als Anlage beigefügt ist.**

§ 2 Nutzungszweck

Das unter § 1 genannte Gebäude wird dem SJR ausschließlich zur Inbetriebnahme und Nutzung eines am Bedarf der Kinder- und Jugendlichen des Stadtteils orientierten offenes Kinder- und Jugendzentrum übergeben. Die Grundlage der offenen Kinder- und Jugendarbeit bildet das vom SJR 1996 im Rahmen der Projektbeschreibung vorgestellte Konzept, das entsprechend der veränderten Bedarfslagen angepasst bzw. fortgeschrieben wird.

Die Öffnungszeiten bemessen sich an der Personalausstattung. Sie werden vom SJR im Benehmen mit dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien festgelegt. Die Geschäftsstelle des SJR wird im Gebäude 1514 untergebracht.

Das Kinder- und Jugendzentrum Alpha 1 ist im Rahmen offener, gemeinwesenorientierter Jugendarbeit in Fürth nach fachlichen Grundsätzen auf überkonfessioneller und überparteilicher Grundlage, sowie im Sinne der Satzung des Bayerischen Jugendrings zu führen. Einzelheiten regelt die vom SJR vorgelegte Konzeption, die in angemessenen Abständen fortgeschrieben wird.

Die durch die vertragsgemäße Nutzung des Gebäudes samt Außengelände entstehenden Lärmemissionen, sind der Nachbarschaft bekannt und werden von der Diakonie Neuendettelsau geduldet.

§ 3 Grundlagen der Zusammenarbeit

Die Stadt und der SJR arbeiten zum Wohle der jungen Menschen in Fürth partnerschaftlich zusammen. Diese Zusammenarbeit orientiert sich am Sozialgesetzbuch, Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und dem Bayerischen Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) -vormals BayKJHG-, sowie am Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung in seiner jeweiligen Fortschreibung.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe, bei der Zusammenarbeit und bei der Auslegung der Vereinbarungen dieses Vertrages achtet die Stadt die Selbstständigkeit des SJRs und seiner Mitgliedsorganisationen. Sie beachtet insbesondere, dass durch ihr Handeln die Grundsätze der Subsidiarität und Pluralität in der Jugendarbeit verwirklicht werden und die Voraussetzungen für die Ehrenamtlichkeit und Fachlichkeit der Jugendhilfe im Sinne des Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung nicht beeinträchtigt werden.

Die Stadt trägt die Gesamt- und Planungsverantwortung für den Bereich der Jugendhilfe gemäß §§ 79 und 80 SGB VIII. Der SJR beteiligt sich insbesondere für den Bereich der Jugendarbeit bei der Feststellung des Bestandes an Einrichtungen und Dienstleistungen sowie bei der Bedarfserhebung. Die Förderungs- und Gewährleistungsverpflichtung der Stadt nach §§ 3, 11, 12 und 79 SGB VIII bleibt unberührt. Auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung der Stadt Fürth findet in konzeptionellen Fragen eine fachliche Abstimmung und Beratung zwischen beiden Vertragspartnern statt.

§ 4 Überlassungsbedingungen

Im Rahmen dieses Betriebsträgervertrages wird der Vertragsgegenstand dem SJR gegen Mietzins überlassen. Die Kosten für den Betrieb der Einrichtung, die Gebäudekosten, den kleinen und großen Bauunterhalt einschließlich Schönheitsreparaturen, der Unterhalt der Außenanlagen, die Sachkosten und die Kosten für das Personal werden gemäß § 5 und § 6 dieses Vertrages geregelt.

Zu diesem Zweck werden aus dem städtischen Haushalt für das genannte Kinder- und Jugendzentrum sozialpädagogische Fachkräfte nach Maßgabe und Umfang der Anlage B in der Fassung vom März 2011 finanziert. Hierbei werden das Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung und die Grundsätze und Empfehlungen des Bayerischen Jugendrings hinsichtlich der personellen Ausstattung vom Jugendzentrum beachtet.

Alle vermögenswirksamen Anschaffungen unterliegen der Inventarisierungspflicht. Das Inventarverzeichnis ist dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien bei Vertragsabschluss vorzulegen und laufend fortzuschreiben. Der SJR ist berechtigt, selbst Inventar einzubringen. Der SJR ist verpflichtet andere Zuschussquellen auszuschöpfen. Während der Vertragslaufzeit beschafftes Inventar, auch als Ersatzbeschaffung, geht in der Eigentum des SJR über.

§ 5 Personal

Der SJR ist Arbeitgeber des für das Kinder- und Jugendzentrum in der Kalb-Siedlung eingestellten Personals. Für die Arbeitsverträge, die vom SJR geschlossen werden, gelten die Bestimmungen des TVöD SuE. Bei der Auswahl des Personals kann das Jugendamt gehört werden. Die Dienst- und Fachaufsicht über das Personal obliegt dem SJR. Das Fachpersonal wird zur fachlichen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der Stadt Fürth angehalten. Hinsichtlich der Stellen gilt der Grundsatz der Gleichartigkeit mit städtischen Stellen.

§ 6 Finanzierung/Zuschüsse

Der SJR legt dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien jährlich bis spätestens 30.09. einen Haushaltsplanentwurf für das folgende Jahr vor. Die Stadt gewährt dem SJR zu dessen Aufgabenerfüllung die erforderlichen Mittel. Der SJR verwendet die Mittel nach eigenem Ermessen im Rahmen des Vertragszweckes und gemäß §§ 2 und 3 der Satzung des Bayerischen Jugendrings. Der SJR ist der Stadt gegenüber rechenschaftspflichtig und hat hierzu jährlich einen Verwendungsnachweis dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien vorzulegen.

Der SJR erhält zur Erfüllung dieses Vertrages folgende Leistungen und Zuschüsse :

1. Die Stadt gewährt dem SJR für die Erfüllung seiner Aufgaben beim Betrieb des Kinder- und Jugendzentrums einen Zuschuss von jährlich 190.000 € für den Personal- und Sachaufwand. Es finden zukünftig alle drei Jahre Gespräche zwischen der Verwaltung und dem SJR statt, die eine Erhöhung der Personalkosten zum Gegenstand haben.
2. Die Stadt trägt die Kosten des großen Bauunterhalts, die Kosten zum Erhalt und der Instandsetzung des Gebäudes 1514, Fronmüllerstr. 34, 90763 Fürth, die Reinigungskosten bis zu einer Höhe von 8.000 € sowie die entsprechenden Raumbewirtschaftungskosten; der kleine Bauunterhalt bis max. 1.000 € jährlich wird vom SJR getragen. Schönheitsreparaturen des Gebäudes (z. B. Anstreichen, Tapezieren) und der Außenanlagen werden vom SJR übernommen.
3. Der SJR verpflichtet sich, die in der Anlage B festgelegten Eigenleistungen und Einnahmen im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfezentrums zu erwirtschaften.
4. Zur Sicherung seiner Arbeit erhält der SJR vierteljährliche Abschlagszahlungen; jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres.
5. Die zur Verfügung gestellten Mittel sind wirtschaftlich und sparsam und entsprechend der Finanzordnung des Bayerischen Jugendrings zu verwenden. Der SJR ist berechtigt aus von der Stadt erhaltenen Mitteln zur Absicherung seiner laufenden Verpflichtungen und zum Zwecke des Inventarhaushaltes Rücklagen zu bilden.
6. Der vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien bestätigte Einzelplan 3 des Haushaltes des SJR für das jeweilige Haushaltsjahr ist für den SJR bindend. Die Grundsätze der unechten und echten Deckungsfähigkeit im kommunalen Haushaltsrecht können auf alle Mittelansätze des Haushaltes des SJR übertragen werden. Wenn dem SJR Umstände bekannt sind, die ein Auskommen mit den Zuschüssen nach § 6 Satz 1 nicht mehr gewährleisten, ist er verpflichtet, dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien unverzüglich zu berichten. Bis zum 30.04. nach

Abschluss eines Haushaltsjahres ist dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien ein aussagefähiger Rechenschaftsbericht über die Haushaltswirtschaft des abgelaufenen Haushaltsjahres vorzulegen. Die Verwendung von Überschüssen aus dem Einzelplan 3 erfolgt im Einvernehmen mit der Stadt Fürth.

§ 7 Überlassung der Räume an Dritte

Die Räume des Kinder- und Jugendzentrums dienen in erster Linie der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Im Übrigen können die Räume für Zwecke der Jugendarbeit nur insoweit überlassen werden, sofern der offene Betrieb nicht beeinträchtigt wird und der vereinbarungsgemäße Betrieb (siehe § 2) der überlassenen Räume gewährleistet ist.

§ 8 Andere Aufgaben und Projekte

1. Im Interesse des gemeinsamen Zieles der Vertragspartner führt der SJR eigenständig Veranstaltungen und Projekte durch.
2. Die Stadt kann dem SJR mit dessen Einverständnis Aufgaben und Projekte übertragen oder die in diesem Vertrag genannten Aufgaben erweitern. Hierüber ist jeweils eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

§ 9 Haftung, Versicherungen

1. Der SJR haftet für alle Schäden, die der Stadt während der Vertragsdauer durch ihn, insbesondere durch Vernachlässigung seiner Sorgfalts- und Aufsichtspflichten, schuldhaft verursacht werden. Er stellt insoweit die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter frei, die als solche gegen die Stadt als Eigentümerin der Einrichtung erhoben werden.
2. Der SJR verpflichtet sich für die Erfüllung seiner Aufgaben Versicherungen, insbesondere Einbruch-, Diebstahl-, Glasbruchversicherung, Inventarversicherungen gegen Leitungswasser-, Feuer- und Sturmschäden, sowie eine Haftpflicht- und Unfallversicherung abzuschließen

§ 10 Nachweis

Die Stadt bleibt berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der von ihr zur Verfügung gestellten Mittel durch das Rechnungsprüfungsamt nachzuprüfen. Der SJR ist verpflichtet, der Stadt die zur Prüfung erforderliche Einsicht in alle Bücher und Belege zu gewähren und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere für den Rechenschaftsbericht (§ 6 Nr. 6).

§ 11 Kündigung

Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres von einer der Vertragsparteien gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Kündigt die Stadt Fürth das Vertragsverhältnis ist die Kündigung an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des SJR zu richten. Vor einer Kündigung suchen die Parteien das Gespräch mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung.

Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist vor allem gegeben, wenn der andere Vertragspartner mit den vereinbarten Leistungen aus Gründen, die er zu vertreten hat, in Verzug gerät und dadurch ein ordnungsgemäßer Betrieb der Einrichtung für die Zukunft nicht mehr sichergestellt ist. Weitere wichtige Gründe sind: Der Betrieb ist gemäß den konzeptionellen Grundlagen nicht mehr gewährleistet ist, oder es besteht keine Gewähr mehr für einen fachlich qualifizierten Betrieb.

Bei Beendigung des Vertrages ist das Gebäude 1514, die Außenanlagen und das im Eigentum der Stadt Fürth befindliche Inventar an die Stadt Fürth zurückzugeben.

§ 12 Schlussvorschriften

1. Dieser Vertrag mit seinen Anlagen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt zum Zeitpunkt seiner Unterzeichnung in Kraft. Der Vertrag vom **28.08.2015** tritt damit zeitgleich außer Kraft.
2. Soweit die Zustimmung von Gremien eines der beiden Vertragspartner erforderlich ist, bringt diese jeder Vertragspartner für seinen Bereich ein.
3. Änderungen, Aufhebungen, Ergänzungen und Nebenabreden dieses Vertrages und seiner Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel.
4. Regelungen, die geltendem oder zukünftig in Kraft tretendem Recht widersprechen, sind der Rechtssituation unter Berücksichtigung von Treu und Glauben anzupassen. Die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen wird durch unwirksame Einzelbestimmungen nicht berührt.
5. Die Vertragspartner sichern sich im Sinne des gemeinsamen Zieles der Jugendarbeit, Entgegenkommen bei der Auslegung von Bestimmungen dieses Vertrages zu.

Fürth,
Stadt Fürth

Stadtjugendring Fürth

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister

Corinna Kruckenberg
Vorsitzende des SJR Fürth